

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A) Allgemeines	3
1) <i>Geltungsbereich.....</i>	3
1.1) <i>Präambel.....</i>	3
1.2) <i>Entgegenstehende Bedingungen.....</i>	3
2) <i>Vertragsabschluss.....</i>	3
2.1) <i>Angebot allgemein.....</i>	3
2.2) <i>Angebote vom Lieferanten.....</i>	4
2.3) <i>Angaben.....</i>	4
2.4) <i>Annahme unter Bedingung.....</i>	4
2.5) <i>Durchführung durch Lieferanten</i>	4
2.6) <i>Nachträgliche Änderungen.....</i>	4
B) Spezielle Regelungen gegenüber Kunden und Lieferanten.....	4
1) <i>Leistungserbringung durch SCF-A an Kunden.....</i>	4
1.1) <i>Leistungen nach Zeit und Aufwand</i>	4
1.2) <i>Leistungen zu Pauschalpreisen</i>	5
1.3) <i>Reisekosten.....</i>	5
1.4) <i>Unmöglichkeit der Durchführung</i>	5
1.5) <i>Umsatzsteuer</i>	5
1.6) <i>Leistungsort.....</i>	5
1.7) <i>Zahlung</i>	5
1.8) <i>Zahlungshinweis.....</i>	6
2) <i>Rechte und Pflichten des Kunden</i>	6
2.1) <i>Ausschluss Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung</i>	6
2.2) <i>Wirksamkeit der Zahlung</i>	6
2.3) <i>Zahlungsverzug</i>	6
2.4) <i>Zahlungsunfähigkeit.....</i>	6



2.5)	Rechnungsübermittlung.....	6
3)	Haftung und Versicherung von SCF-A gegenüber Kunden.....	7
3.1)	Schadenshaftung.....	7
3.2)	Versicherungspflicht des Kunden.....	7
4)	Leistungserbringung durch Lieferanten.....	7
4.1)	Leistungen nach Zeit und Aufwand.....	8
4.2)	Leistungen zu Pauschalpreisen.....	8
4.3)	Reisekosten.....	8
4.4)	Mehrwertsteuer.....	8
4.5)	Leistungsort.....	8
4.6)	Teillieferungen.....	8
4.7)	Lieferart.....	9
4.8)	Lieferbestimmungen.....	9
4.9)	Gefahrtragung.....	9
4.10)	Zahlung.....	9
5)	Preise des Lieferanten.....	9
5.1)	Festpreise.....	9
5.2)	Umsatzsteuer.....	9
5.3)	Pflichtangaben in Rechnungen.....	10
5.4)	Zahlungsziel und Folgen der Zahlung durch SCF-A.....	10
5.5)	Mängelrechte von SCF-A gegenüber Lieferanten.....	10
5.6)	Verjährung.....	10
5.7)	Prüfungen bei Lieferanten.....	10
5.8)	Werkstoff- und Prüfnachweise.....	11
6)	Haftung und Versicherung des Lieferanten.....	11
7)	Produkthaftung.....	11
8)	Schutzrechte.....	11
8.1)	Bestätigung durch Lieferanten.....	11
9)	Sicherheit und Umweltschutz.....	12
10)	Unterlagen, Geheimhaltung.....	12
11)	Datenschutz, Einwilligung, Freistellung.....	12
12)	Schlussbestimmungen.....	13



A) Allgemeines

1) Geltungsbereich

1.1) Präambel

Diese Bedingungen gelten für die Übernahme von Dienstleistungen und Automatisierungslösungen aller Art, insbesondere auch von Geräten, Maschinen und Prüfanlagen (nachfolgend „Leistungen“) sowie für den Einkauf von externen Dienstleistungen und Maschinen von Lieferanten (nachfolgend „Lieferanten“) von der SCF-Automation GmbH (nachfolgend „SCF-A“).

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abnahme von Leistungen durch Kunden (nachfolgend „Kunden“) und Leistungen von Lieferanten.

Lieferant oder Kunde werden nachfolgend Vertragspartner genannt.

Der Vertragspartner hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen. Der Vertragspartner erkennt die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Entgegennahme der Bestellung oder Erteilung des Angebotes an, spätestens mit der Ausführung der Lieferung erkennt der Vertragspartner die allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.

1.2) Entgegenstehende Bedingungen

SCF-A widerspricht der Einbeziehung von entgegenstehenden abweichenden Bedingungen des Vertragspartners. Diese entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SCF-A hat ihrer Geltung individualvertraglich ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine konkludente Zustimmung durch Schweigen von SCF-A zu entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2) Vertragsabschluss

2.1) Angebot allgemein

Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn SCF-A dem Vertragspartner ein Angebot unterbreitet oder ein Angebot vom Vertragspartner bestätigt und der Vertragspartner dieses Angebot innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dem Absende-Datum des Angebotes annimmt. SCF-A kann im Rahmen des Angebots eine hiervon abweichende Frist vorgeben, die als Individualabrede zu diesen Bedingungen Vorrang hat.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei SCF-A. Bis zur Annahme des Angebotes durch den Vertragspartner ist SCF-A jederzeit berechtigt, das Angebot kostenfrei zu widerrufen.

Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.



2.2) Angebote vom Lieferanten

Die Erstellung bzw. die Abgabe von Angeboten an SCF-A erfolgt stets unentgeltlich. Darüber hinaus gelten die Regelungen unter 2.1.

2.3) Angaben

Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch eine Haftung begründet werden.

2.4) Annahme unter Bedingung

Sollte Vertragspartner die Annahme nur unter Bedingungen oder modifiziert erklären, so bedarf der Vertragsabschluss einer neuen Willenserklärung durch SCF-A, die ebenfalls schriftlich erfolgen muss.

2.5) Durchführung durch Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich stets zur Erbringung der Leistung im eigenen Betrieb. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Beauftragung von Subunternehmen ausdrücklich schriftlich gegenüber SCF-A zu erklären und erkennt an, dass eine Untervergabe der Leistungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCF-A bedarf.

2.6) Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SCF-A.

B) Spezielle Regelungen gegenüber Kunden und Lieferanten

1) Leistungserbringung durch SCF-A an Kunden

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschalpreis möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten der SCF-A erbracht.

1.1) Leistungen nach Zeit und Aufwand

Die Leistungen der SCF-A werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Entgelt für Personal: Der Kunde bescheinigt dem Personal der SCF-A die aufgewendete Arbeitszeit durch Tätigkeitsnachweise. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen und endet mit Verlassen des Personals beim Kunden vor Ort. Abweichende Regelungen können insbesondere bei



Remotetätigkeiten getroffen werden. Bescheinigt der Kunde die Arbeitszeit ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen der SCF-A als Abrechnungsgrundlage. Für die abgerechnete Arbeitszeit gelten die vereinbarten bzw. im Angebot festgelegten Verrechnungssätze.

Sollte SCF-A zusätzliche Ersatzteile oder andere Gegenstände einbauen, werden diese nach Aufwand verrechnet.

1.2) Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, von SCF-A zu erbringenden Leistungen ab, er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung aller ebenfalls notwendigen Vorleistungen des Kunden voraus.

Mehraufwendungen, die SCF-A durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Kunde.

1.3) Reisekosten

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind Reisekosten und Übernachtungskosten des Personals der SCF-A im Pauschalpreis inbegriffen.

1.4) Unmöglichkeit der Durchführung

Sollte sich bei einem Auftrag herausstellen, dass dieser technisch oder aus anderen Gründen nicht von SCF-A erbracht werden kann, so ist SCF-A berechtigt, die Kosten für die durchgeführte Fehlersuche nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

1.5) Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zzgl. sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

1.6) Leistungsort

Der Leistungsort wird im Rahmen des Angebotes benannt. Ist dieser nicht ausdrücklich schriftlich benannt, so ist der Leistungsort der Sitz der SCF-A.

1.7) Zahlung

Sofern nicht individualvertraglich oder im Angebot nicht abweichend zwischen den Parteien geregelt wird SCF-A grundsätzlich SCF-A die Leistungen auf Basis der getroffenen Pauschal- oder Stundenvereinbarung nach Erbringung der Leistung gegenüber dem Kunden in Rechnung stellen. Bei Leistungen, deren Dauer nach der Kalkulation von SCF-A ein Quartal übersteigt, erfolgt die Rechnungslegung als Teilrechnung jeweils am Quartalsende.



1.8) Zahlungshinweis

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei in der vereinbarten Wahrung und dem vereinbarten Zeitrahmen zu leisten. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei berschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des Auftragnehmers die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Mangels anderer Vereinbarungen sind Rechnungen in jedem Fall bis spatestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

2) Rechte und Pflichten des Kunden

2.1) Ausschluss Zurckbehaltungsrechte und Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewahrleistungsansprchen oder sonstigen Ansprchen Zahlungen zurckzuhalten oder aufzurechnen.

2.2) Wirksamkeit der Zahlung

Eine Zahlung des Kunden gilt an dem Tag als geleistet, an dem SCF-A ber den Zahlbetrag verfgen kann.

2.3) Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschaften in Verzug, so kann SCF-A unbeschadet ihrer sonstigen Rechte:

- 1 - Die Erfllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlangerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen;
- 2 - Samtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschaften fallig stellen und fr diese Betrage ab der jeweiligen Falligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zzgl. Umsatzsteuer verrechnen, sofern SCF-A nicht darberhinausgehende Kosten nachweist.

2.4) Zahlungsunfahigkeit

Im Falle der qualifizierten Zahlungsunfahigkeit, d.h., nach zweimaligem Zahlungsverzug, kann SCF-A verlangen, dass andere Rechtsgeschafte nurmehr gegen Vorkasse erfllt werden.

Unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ist SCF-A berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung auerordentlich zu kndigen. In jedem Fall ist SCF-A berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten und Inkassokosten gem. den gesetzlich anwendbaren Vorschriften dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

2.5) Rechnungsbermittlung

SCF-A hat das Recht, die Rechnung dem Vertragspartner elektronisch zu bermitteln.



3) Haftung und Versicherung von SCF-A gegenüber Kunden

3.1) Schadenshaftung

SCF-A haftet für Schäden, die im Zuge der Leistungen entstanden sind, sofern ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, wobei diese Gesamthaftung für SCF-A im Falle der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Wert des Auftrages oder bei Wartungsleistungen mit der Höhe eines Jahresentgelts für die vereinbarte Leistung begrenzt ist. Pro Schadensfall ist die Haftung von SCF-A auf 25 % des Nettoauftragswertes begrenzt.

Sofern nicht anders vereinbart und rechtlich zulässig, sind die Haftung für SCF-A für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten, mittelbaren Schäden, Produktionsausfall, Stillstandkosten, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielte Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die SCF-A ausgeschlossen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung notwendiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz zu Lasten von SCF-A ausgeschlossen.

Hiervon abweichende Vertragsstrafen zu Lasten von SCF-A sind für darüberhinausgehende Ansprüche gegen SCF-A aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

Diese Regelungen im Hinblick auf SCF-A gelten ausschließlich für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen SCF-A, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von SCF-A wirksam.

Wird das Personal von SCF-A direkt zu zusätzlichen Leistungen herangezogen, so erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Kunden und unter Ausschluss jeglicher Haftung von SCF-A.

Eine solche Inanspruchnahme des Personals von SCF-A durch den Kunden über die jeweilige Vereinbarung hinaus ist jedoch von der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens SCF-A abhängig und erfolgt auf Basis eines vorher festgesetzten oder üblichen Entgeltes.

3.2) Versicherungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, SCF-A, dessen evtl. Subunternehmer und sonstige Vertragspartner sowie die betrieblichen Risiken der durch SCF-A zu erbringenden Leistungen in seine vorhandene Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie jede weitere für den Auftrag notwendige Versicherung einzuschließen und die Versicherungspolice zu Gunsten von SCF-A aufnehmen zu lassen. Auf schriftliche Aufforderung von SCF-A hat der Kunde unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Werktagen ab Aufforderung, eine geeignete schriftliche Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft über die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gem. diesem Art. vorzulegen.

4) Leistungserbringung durch Lieferanten



Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschalpreis möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten der SCF-A erbracht.

4.1) Leistungen nach Zeit und Aufwand

Die Leistungen des Lieferanten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Entgelt für Personal: SCF-A bescheinigt dem Personal des Lieferanten die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitbestätigungen. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen und endet mit Verlassen des Personals bei SCF-A vor Ort. Abweichende Regelungen können insbesondere bei Remotetätigkeiten getroffen werden. Bescheinigt SCF-A die Arbeitszeit ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Lieferanten als Abrechnungsgrundlage. Für die abgerechnete Arbeitszeit gelten die vereinbarten bzw. im Angebot festgelegten Verrechnungssätze.

Sollte Lieferant zusätzliche Ersatzteile oder andere Gegenstände einbauen, werden diese nach Aufwand verrechnet.

4.2) Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung aller ebenfalls notwendigen Vorleistungen der SCF-A voraus. Mehraufwendungen, die Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt SCF-A.

4.3) Reisekosten

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind Reisekosten und Übernachtungskosten des Personals von Lieferanten im Angebot bzw. Pauschalpreis inbegriffen.

4.4) Mehrwertsteuer

Die vereinbarten Preise verstehen sich üblicherweise zzgl. Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zzgl. sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

4.5) Leistungsort

Der Leistungsort wird im Rahmen des Angebotes benannt. Ist dieser nicht ausdrücklich schriftlich benannt, so ist der Leistungsort gegenüber dem Lieferanten der angegebene Bestimmungsort durch SCF-A.

4.6) Teillieferungen



Teillieferungen werden durch SCF-A nur angenommen, wenn diese schriftlich im Vorfeld angekündigt wurden und SCF-A der Teillieferung schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

4.7) Lieferart

Lieferungen durch Lieferanten erfolgen ausschließlich durch DDP, soweit vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Auf schriftliche Anforderung der SCF-A hat der Lieferant auf Kosten der SCF-A eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.

4.8) Lieferbestimmungen

Die gelieferte Ware durch den Lieferant ist entsprechend der gewählten Transportart und dessen Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder durch SCF-A festgelegten Bestimmungen zu entsprechen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.

4.9) Gefahrtragung

Der Versand der Ware durch den Lieferant erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit eigenen Fahrzeugen der SCF-A oder von einem durch die SCF-A bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Im Falle von Beschädigungen ist SCF-A berechtigt, die Sendung ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer solchen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

4.10) Zahlung

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach dem Angebot oder Ziffer 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (Preise des Lieferanten).

5) Preise des Lieferanten

5.1) Festpreise

Die mit Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto, einschl. Verpackung, Versand, Versicherung, soweit die Versicherung vom Lieferanten zu erfolgen hat, Einfuhrabgaben und sonstige Spesen. Die Festpreise beinhalten auch sämtliche vertraglich vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.2) Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.



5.3) Pflichtangaben in Rechnungen

Die Rechnungen müssen sämtliche Bestelldaten enthalten sowie alle gesetzlichen Pflichtangaben ausweisen.

5.4) Zahlungsziel und Folgen der Zahlung durch SCF-A

Das Zahlungsziel für Rechnungen des Lieferanten beträgt regelmäßig 60 Tage, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen ab mangelfreier, vollständiger Lieferung oder Dienstleistung, oder Abnahme der Werkleistung.

Durch die Zahlung erkennt SCF-A die Lieferung und Leistungen des Lieferanten nicht als vertragsgemäß an.

SCF-A behält sich die Geltendmachung der gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte auch nach Zahlung uneingeschränkt vor.

5.5) Mängelrechte von SCF-A gegenüber Lieferanten

Der Lieferant versichert, dass der Liefergegenstand oder die Leistungen, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheiten erfüllen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nach dem besten Stand der Technik mangelfrei übermittelt wurden. SCF-A verpflichtet sich, die gelieferte Ware durch Lieferanten unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Rüge als rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von zwanzig Werktagen ab Kenntnis vom Mangel beim Lieferanten eingeht.

SCF-A ist berechtigt, bei Mängeln die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen und insbesondere das Wahlrecht zu haben, ob es die Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung oder die Lieferung einer neuen Sache verlangen darf. Sollte sich der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug befinden, ist SCF-A zur Selbstvornahme berechtigt auf Kosten des Lieferanten.

Im Falle der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bedarf es keiner Fristsetzung zur Selbstvornahme durch SCF-A. SCF-A ist aber verpflichtet, den Lieferanten darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.

SCF-A behält sich ausdrücklich vor, zusätzlich Schadenersatz oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.6) Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate ab dem Gefahrübergang. Im Rahmen von Mängelbeseitigung beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Mängelbeseitigung.

5.7) Prüfungen bei Lieferanten



SCF-A ist berechtigt, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Die Kosten, die hierdurch bei Lieferanten entstehen, sind durch diesen zu tragen, SCF-A trägt seine eigenen Kosten. SCF-A ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von fünf Werktagen eine solche Prüfung durchzuführen. Lieferant darf eine solche Prüfung nur aus berechtigtem Grunde ablehnen und ist verpflichtet, innerhalb von zehn zehn Werktagen einen alternativen Prüftermin gemeinsam mit SCF-A festzulegen.

Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten.

5.8) Werkstoff- und Prüfnachweise

Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung durch Lieferanten unaufgefordert vorgelegt werden.

6) Haftung und Versicherung des Lieferanten

Der Lieferant haftet für Schäden, die im Zuge der Leistungen entstanden sind, sofern ihm bzw. seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vorzuführen, für alle Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können. Die Deckungssumme muss zur Deckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folgen vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen, sofern nichts anderes zwischen Lieferant und SCF-A vereinbart wurde. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags, d.h., bis zum Ablauf der Mängelverjährung, aufrechterhalten werden. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung sowie die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist SCF-A auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

7) Produkthaftung

Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen für die von ihm gelieferten Stoffe, Waren, Einzelteile und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, SCF-A von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Forderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. SCF-A wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der Forderung des Dritten Stellung zu nehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, SCF-A bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

8) Schutzrechte

8.1) Bestätigung durch Lieferanten



Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware und erbrachte Leistungen bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter verletzt und auch im Übrigen rechtskonform ist.

Wird SCF-A von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne des vorstehenden Abs. 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SCF-A auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die SCF-A aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9) Sicherheit und Umweltschutz

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen entsprechen. Lieferant ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Der Lieferant hat die jeweils anwendbaren Vorschriften nationaler und internationaler (Re-) Exportbestimmungen zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Sofern für Export-Kontrollprüfungen erforderlich, hat der Lieferant SCF-A nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln.

10) Unterlagen, Geheimhaltung

Der Lieferant hat SCF-A alle zur Zweckerreichung erforderlichen Unterlagen in der von der SCF-A vorgegebenen Form sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Gegebenenfalls zu überarbeitende Unterlagen sind der SCF-A in der geforderten Form und Anzahl kostenlos zu überlassen.

SCF-A behält sich alle Rechte an sämtlichen analogen oder digitalen Unterlagen und Mustern vor, die dem Lieferanten unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferant nach besonderen Angaben der SCF-A angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der SCF-A liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SCF-A sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss, so hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der SCF-A auszuhändigen und schriftlich zu bestätigen, dass Lieferant alle analogen und digitalen Unterlagen unwiederbringlich gelöscht hat.

Darüber hinaus hat Lieferant Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

11) Datenschutz, Einwilligung, Freistellung

Lieferant wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten des Lieferanten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten erhoben und gespeichert werden müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten ausdrücklich in die Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragshandlungen, des Vertragsschlusses, der



Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der SCF-A einwilligen. Die Einwilligung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Zeitlich muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung jedenfalls bis zum Ende der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der SCF-A erteilt werden. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderungen des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Lieferant der SCF-A mit. Die SCF-A wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen ändern bzw. im Fall der Kündigung umgehend löschen oder anonymisieren. Auf Verlangen legt der Lieferant der SCF-A unverzüglich einen Nachweis der erteilten Einwilligung der oder des Betroffenen vor.

Sollten Dritte oder Behörden die SCF-A deshalb in Anspruch nehmen, weil der Lieferant schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat, stellt der Lieferant die SCF-A auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschl. Rechtsanwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die SCF-A wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant unterstützt die SCF-A bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der SCF-A bleiben hiervon unberührt.

12) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform. Vertragspartner ist zur Geheimhaltung jeglicher durch SCF-A zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern rechtlich zulässig, München.

Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen internationalen Privatrechts ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

München, 13. Oktober 2023

